

## Ausfallshonorar

**Es kommen immer wieder Anfragen von Ärztinnen und Ärzten, welche wissen möchten, ob sie bei nicht rechtzeitig abgesagten Terminen von den Patienten ein sogenanntes „Ausfallshonorar“ verlangen können. Die herrschende Rechtsansicht hierzu stellt sich wie folgt dar:**

Wird ein vereinbarter Arzttermin vom Patienten nicht wahrgenommen und nicht (rechtzeitig) abgesagt, kann dem Arzt ein Entgeltentgang für den reservierten Behandlungstermin entstehen. Entscheidend ist, dass in dieser Zeit keine anderen Patienten behandelt werden können bzw. keine sonstigen Angelegenheiten – z.B. Krankengeschichten fertigstellen, Gutachten, ... - verrichtet werden können. In diesem Fall kann der Arzt einen fortgesetzten Entgeltanspruch fordern.

Zu beachten ist zudem, dass der Grund der Nicht-Einhaltung des Termins in der Sphäre des Patienten liegen muss, also dem Patienten zurechenbar sein muss. Darüber hinaus besteht kein fortgesetzter Entgeltanspruch, wenn ein Termin aufgrund höherer Gewalt nicht eingehalten werden kann.

Die Honorarforderung muss jedenfalls angemessen sein, das heißt man muss sich eine allfällige Ersparnis durch die nicht erfolgte Behandlung sowie einen allfällig anderweitigen Erwerb oder eine absichtlich versäumte Erwerbsmöglichkeit anrechnen lassen. Bei Kassenordinationen mit laufendem Betrieb, wo bei Nichterscheinen eines Patienten einfach andere Patienten behandelt werden können, wird ein Entgeltentgang daher in den meisten Fällen nicht rechtfertigbar sein und aus diesem Grund auch kein Ausfallshonorar verlangt werden können.

In jedem Fall sollten Patienten im Vorhinein über die voraussichtlich entstehenden Kosten informiert werden und es sollte auch festgelegt werden, bis wann eine Absage erfolgen muss, da so die Chancen des Arztes, die Ansprüche im Bedarfsfall auch rechtlich durchsetzen zu können, wesentlich verbessert werden.

**!!! Es empfiehlt sich daher, auf der Homepage, eventuell auf Plakaten in der Ordination sowie vor allem auch bei der Terminvereinbarung, die Patienten vorab darauf hinzuweisen, dass im Falle der nicht rechtzeitigen Absage von Terminen (24 Stunden vorher wäre jedenfalls noch als rechtzeitig anzusehen) ein Ausfallshonorar geltend gemacht wird. Eine Erinnerung des Patienten an den Termin am Vortag kann ebenfalls sinnvoll sein, um derartige Situationen eventuell bereits im Vorhinein vermeiden zu können.**